

Ministerialrat Dr. Rüdiger Wulf,
Justizministerium Baden-Württemberg,
Schillerplatz 4, D-70173 Stuttgart

**Der jugendliche Straftäter im Strafvollzug.
Expertengespräch „Modernisierung des Strafvollzugs“
der Konrad-Adenauer-Stiftung am 5. und 6. Juli 2005 in Beijing/China**

1. Die Zielgruppe definieren

Die Jugend ist das Kapital und die Zukunft jeder Gesellschaft. Jugendliche brauchen Chancen. Das gilt auch für jugendliche Straftäter. Sie sind Teil der Gesellschaft und dürfen nicht ausgegrenzt werden. Daher sollte der Jugendstrafvollzug als Teil der Jugendhilfe verstanden und gefördert werden.

In jedem Land gibt es aber eine kleine Gruppe von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, die einen Großteil der von dieser Altersgruppe verübten Straftaten begehen. Etwa drei bis fünf Prozent der Altersgruppe sind für etwa 30 bis 40 Prozent der Jugendkriminalität verantwortlich, insbesondere der schweren Straftaten. Diese jungen Mehrfach- und Intensivtäter sind meist männlich. Sie begehen immer wieder Straftaten aufgrund von Persönlichkeits-, Entwicklungs- und/oder Verhaltensstörungen. Bei ihnen reichen ambulante Maßnahmen und leichtere Sanktionen nicht aus, um sie zu einem Leben ohne Straftaten zu erziehen. Es sind also Straffällige, bei denen die Straftaten nicht im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung begangen werden, sondern Teil einer Entwicklung zur Kriminalität darstellen. Bei ihnen sind die Straftaten nicht "Episode", sondern "Symptom" für eine beginnende kriminelle Karriere. Kriminologische Untersuchungen in Deutschland und in China führen zu vergleichbaren Ergebnissen.

Bei dieser Gruppe hilft nur eine gute Diagnose und Prognose, frühzeitige Intervention und intensive spezialpräventive Maßnahmen, also auch stationäre Formen von Erziehung und Therapie. Man darf bei dieser Tätergruppe nicht wegschauen. Man kann auch nicht darauf vertrauen, dass sie älter und reifer werden.

2. Gesetzliche Voraussetzungen beachten

Eine zentrale Frage beim Umgang mit der schweren Jugendkriminalität betrifft die Voraussetzungen der Jugendstrafe. In Deutschland wird Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen oder wegen Schwere der Schuld verhängt (§ 17 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz). Der Begriff „schädliche Neigungen“ ist veraltet, stigmatisierend, unwissenschaftlich und inhaltsleer. Er sollte ersetzt werden. Es wird empfohlen, § 17 Abs. 2 wie folgt zu fassen: "Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn wegen Schwere der Schuld oder wegen Persönlichkeits-, Entwicklungs- oder Verhaltensstörungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen."

Der hier verwendete Begriff "Störung" entspricht einem international anerkannten Sprachgebrauch in der International Classification of Diseases - ICD-10 (z. B. F.91: "Störungen des Sozialverhaltens"). Der Begriff "Störung" ist nicht stigmatisierend und etikettierend. Er deutet eine Abweichung von der "normalen" Persönlichkeit, von der "normalen" Entwicklung oder vom Sozialverhalten Jugendlicher aus der Durchschnittsbevölkerung an. Entscheidend ist, ob die Störung in der Tat hervorgetreten ist, damit das Jugendstrafrecht den Tatbezug behält. Die Begriffe empfehlen sich mit Blick auf Erziehung und Therapie. Im Jugendstrafvollzug bzw. in der Bewährungszeit sind diese Persönlichkeits-, Entwicklungs- und Verhaltensstörungen aufzuarbeiten.

Festhalten sollte man an der Möglichkeit, Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld zu verhängen. Im Bereich der Schwerstkriminalität reichen ambulante Sanktionen nicht aus. Hier ist es Aufgabe, dass der Jugendliche sich zur Tat zu bekennt, Verantwortung für sein Fehlverhalten übernimmt, Ausgleich zwischen Täter und Opfer versucht und sich aus dieser Verantwortung heraus entschließt, künftig keine Straftaten zu begehen.

3. Rechtsgrundlagen schaffen

In Deutschland fehlt ein Jugendstrafvollzugsgesetz. Das behindert die Fortentwicklung des Jugendstrafvollzuges. Derzeit sind wenige Bestimmungen im Jugendgerichtsgesetz (§§ 91 f., 114 f.) die einzigen gesetzlichen Grundlagen für den Jugendstrafvollzug. Ob diese Regelungen unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ausreichen, ist umstritten. Eingriffe in die Grund- und Menschenrechte müssen in

Deutschland in einem förmlichen Gesetz enthalten sein und von den Abgeordneten des Volkes beschlossen werden. Jedenfalls sollte der Gesetzgeber nicht erst auf eine konkrete Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts warten, um den Jugendstrafvollzug in einem eigenen Gesetz zu regeln. Der Jugendstrafvollzug war in Deutschland immer Pionier und Motor der Vollzugsreform. Das hat nachgelassen. Ein Jugendstrafvollzugsgesetz kann dazu wieder beitragen. Außerdem können in einem solchen Gesetz die Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug, die Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug bei jungen Straftätern und die nationalen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug verankert und umgesetzt werden.

4. Aufgabe und Ziel bestimmen

Im 21. Jahrhundert kann das Ziel der Jugendstrafe nicht in der Strafe liegen. Die Kriminalpolitik sollte Kriminalprävention bezwecken und damit den Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten junger Menschen in den Mittelpunkt stellen. Das entspricht einer Empfehlung des Europarates über neue Wege im Umgang mit Jugenddelinquenz. Hauptziele sind danach:

- Tatbegehung und Rückfall verhüten,
- Straftäter (re)sozialisieren und (wieder)eingliedern,
- Sich um die Bedürfnisse und Interessen der Opfer kümmern.

(vgl. auch die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit - Beijing-Grundsätze -).

Die gesamtgesellschaftlich zu definierenden Aufgaben des Jugendstrafvollzuges sind von dem im Einzelfall zu erreichenden Vollzugsziel zu trennen. Im deutschen Strafvollzugsgesetz sind diese Begriffe für den Erwachsenenvollzug nicht sorgfältig voneinander abgesetzt, was immer wieder zu einem Spannungsverhältnis von Schutz der Allgemeinheit und Resozialisierung führt. Daher sollten die Aufgaben des Jugendstrafvollzuges in einer eigenen Norm definiert werden: "Der Jugendstrafvollzug dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten junger Straffälliger." In einer anderen Norm sollte das Ziel des Jugendstrafvollzuges beschrieben werden: "Im Vollzug der Jugendstrafe soll der junge Gefangene dazu erzogen werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen."

5. Jugendstrafvollzug gestalten

In Deutschland hat man gute Erfahrungen damit gemacht, Normalität im Gefängnis herzustellen und die Lebensverhältnisse denen in Freiheit anzugleichen. Ein Bündel von Maßnahmen kann dazu beitragen.

Eines der größten Probleme des derzeitigen Jugendstrafvollzuges liegt in subkulturellen Strukturen und Verhaltensweisen unter den jungen Gefangenen. Das ist in allen Jugendstrafanstalten der Welt festzustellen. So bemerkte ein erfahrener Anstaltsleiter einmal: "Im Jugendstrafvollzug kann in der Freizeit, nachts und an Wochenenden alles zerstört werden, was man tagsüber mühevoll aufbaut." Daher liegt eine vordringliche Aufgabe darin, die Subkultur des Jugendstrafvollzuges zu kontrollieren. Dies gelingt am besten in kleinen und überschaubaren Einrichtungen und in der gesteuerten Übertragung von Verantwortung auf die jungen Gefangenen. Ohnehin überschätzen Erwachsene ihren erzieherischen Einfluss auf junge Menschen; dies gilt für Eltern gleichermaßen wie für "Fachleute". Der Gedanke des Lernens von und mit Gleichaltrigen sollte daher stärker berücksichtigt werden. Der Jugendstrafvollzug im Bundesland Baden-Württemberg bemüht sich darum nach Kräften. So sollen schädliche Folgen des Freiheitsentzuges vermieden werden.

Bereits beim Ziel des Jugendstrafvollzuges wurde die Erziehung hervorgehoben. In Deutschland wird nun diskutiert, ob man „Erziehung“ durch „Förderung“ ersetzen sollte. Dem kann nicht zugestimmt werden. Junge Menschen brauchen Erziehung; sie erschöpft sich oft nicht in Förderung. Jungen Straftätern müssen auch Grenzen gezeigt werden und zur Verantwortung erzogen werden.

Dazu gehört auch, dass der junge Straftäter Opferinteressen erkennt und berücksichtigt. Er darf sich nicht nur allein sehen. Er hat Verantwortung für das, was er dem Opfer angetan hat. Er muss dafür Verantwortung übernehmen und einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer versuchen. Vor allem muss er aus der Verantwortung für das Fehlverhalten den Entschluss ableiten, künftige keine Straftaten mehr zu begehen. Es ist nicht einfach, den Grundsatz einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung zu verwirklichen. Man muss es aber versuchen.

6. Im Jugendstrafvollzug differenzieren

Im deutschen Jugendstrafvollzug findet man derzeit junge Gefangene zwischen 14 und 24 Jahren. Sie trennen (Lebens)Welten. Die Zweiteilung des Vollzuges in Jugend- und Erwachsenenvollzug ist nicht glücklich. Sachgerecht wäre ein Jugendstrafvollzug nur oder überwiegend mit Jugendlichen, ein Jungtätervollzug für die Altersgruppe von 18 bis 24 oder 27 Jahre und ein Erwachsenenvollzug für die älteren Gefangenen. In Baden-Württemberg hat man diese Dreieilung über den Vollstreckungsplan erreicht; dies hat sich sehr bewährt. Außerdem benötigt man sozialtherapeutische Abteilungen für schwer gestörte Gefangene und spezielle Einrichtungen für drogenabhängige junge Gefangene.

Eine sinnvolle Trennung der Altersgruppen kann auch durch Differenzierung auf Anstaltsebene erfolgen. Empfehlenswert sind Jugendstrafanstalten, die nicht größer sind als 240 Plätze. Sie sollten in Abteilungen zu 60 Plätzen unterteilt werden. Diese Abteilungen sollten in Wohngruppen aufgeteilt werden. Über die Größe der Wohngruppen wird gestritten. Eine Größe von acht bis fünfzehn Plätzen dürfte sinnvoll sein. Die Wohngruppen sollten festes Personal haben. Nur wenige Jugendstrafanstalten in Deutschland erfüllen diese Vorgaben.

7. Erziehung planen

Fachleute sind sich einig, dass die Erziehung im Jugendstrafvollzug durch eine Behandlungsuntersuchung vorbereitet und geplant werden sollte. Dabei sind anerkannte psychiatrische, psychologische und kriminologische Methoden einzusetzen. Man sollte interdisziplinär vorgehen und individuell auf den Gefangenen eingehen.

Der Erziehungsplan sollte in den Akten des jungen Gefangenen schriftlich dokumentiert werden. Der Erziehungsplan muss im Verlauf der Haft fortgeschrieben werden. Der junge Gefangene sollte seinen Erziehungsplan erhalten, damit er weiß, woran er zu arbeiten hat.

8. Bildung/Training als Schwerpunkt setzen

Junge Gefangene müssen in Schule, Ausbildung und Arbeit auf das Erwerbsleben vorbereitet werden. Das ist ein zentraler Schwerpunkt der Vollzugsgestaltung überall in der Welt. Bildung ist der Schlüssel für eine gelingende Zukunft. Die Möglich-

keiten der Schul- und Berufsausbildung werden in den Beijing-Rules als Ziele des Anstaltsvollzuges hervorgehoben.

Viele junge Straffällige scheitern im Alltag aber nicht an den Anforderungen im Leistungsbereich. Sie scheitern, weil ihnen soziales Wissen, soziale Einstellungen und soziale Fertigkeiten fehlen. Das kann man im sozialen Training lernen und üben. Dabei gibt es typische Lebens- und Problembereiche, auf die sich das soziale Training bezieht: Verhalten in der Schule und am Arbeitsplatz, Umgang mit Geld, Gestaltung von Beziehungen, Freizeitgestaltung, Wohnen, Umgang mit dem eigenen Körper, Vermeidung von Sucht. Das kann am besten in der Gruppe gelernt werden und muss immer wieder geübt werden.

9. Den Alltag im Vollzug gestalten

Die Gruppe ist eine Möglichkeit, soziale Kompetenzen zu erlernen und zu üben. Ein anderes Trainingsfeld ist der Alltag im Vollzug selbst. In der Jugendstrafanstalt kann man beispielsweise lernen, sich ordentlich zu kleiden, mit Geld umzugehen, in der Gemeinschaft kultiviert essen, den Tageslauf in Schlaf/Ruhe, Arbeit und Freizeit sinnvoll zu strukturieren, die Freizeit produktiv zu gestalten, im Sport den Körper zu bilden und Fairness zu üben sowie Mitverantwortung für das Leben in der Anstalt zu übernehmen. Das hilft nach der Entlassung, sich in das Leben in Freiheit zu gewöhnen.

10. Tugenden und Werte bilden

Im Jugendstrafvollzug muss nicht nur die Lebenslage der jungen Straffälligen verbessert werden. Viele müssen ihren Lebensstil ändern. Dazu müssen sie Tugenden entwickeln und Werte bilden, z. B.: Ordnung, Hygiene, Pünktlichkeit, Höflichkeit, Verlässlichkeit, Ausdauer, Empathie, insbesondere dem Opfer gegenüber.

11. Vollzug öffnen und Nachsorge anbieten

Wer sich in Freiheit bewähren soll, muss dazu Möglichkeiten in Freiheit haben. Die Öffnung des Jugendstrafvollzuges ist ein wichtiger Fortschritt und ein hervorragendes Mittel der Wiedereingliederung. Natürlich muss man Flucht und Rückfall hinreichend sicher ausschließen können. Unter diesen Voraussetzungen sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, Jugendstrafgefangene ohne oder unter verminderten Sicherheitsmaßnahmen im offenen Vollzug unterzubringen. In Baden-Württemberg

geht man so weit, Jugendstrafgefangene während des laufenden Vollzuges in zwei speziellen Heimen unterzubringen und die Zeit dort auf die Strafe anzurechnen. Mit diesem Projekt gelingt es, die jüngsten Gefangenen aus der Subkultur zu lösen und sie in einem Kloster bzw. auf einem Gutshof zu erziehen. Wenn man nicht so weit gehen will, sollte man Ausgang mit oder ohne Begleitung, von Urlaub (in Deutschland bis zu 21 Tage im Jahr) und von Arbeit außerhalb unter oder ohne Aufsicht ermöglichen.

Ein weiteres Mittel zur Gestaltung eines modernen Jugendstrafvollzuges ist die Nachsorge. Die Entlassung muss bereits in der Anstalt vorbereitet werden. Es ist anzustreben, dass Übergangseinrichtungen wie Straftlassenenheime, Ausbildungsheime, Tagesausbildungsstätten und andere Einrichtungen bereitgestellt werden, die geeignet sind, die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern.

Abgerundet wird ein guter Jugendstrafvollzug durch Bewährungshilfe, die den jungen Straftlassenen bereits in der Anstalt besucht und nicht erst nach der Entlassung einsetzt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Betreffende in ein „Entlassungsloch“ fällt. Der baden-württembergische Jugendstrafvollzug in freien Formen verfügt über ein Integrationsmanagement, bei dem der Jugendstrafvollzug nahtlos in die Bewährungszeit übergeht. Außerdem beginnt in diesem Monat ein Nachsorgenetzwerk für junge Straftlassene bis 27 Jahre. Jeder, der keinen staatlichen Bewährungshelfer hat, soll in diesem Programm für sechs Monate einen Sozialarbeiter, einen Studenten der Sozialarbeit oder einen ehrenamtlich Tätigen als Betreuer erhalten. Das Projekt wird von Nicht-Regierungsorganisationen durchgeführt, die eng mit dem Jugendstrafvollzug zusammenarbeiten. Dadurch wird nicht nur die Wiedereingliederung verbessert. Die Jugendstrafgefangenen können früher entlassen werden; das verkürzt Haftzeiten und erspart Haftkosten.

* * * * *